

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage VO659/18

Synopse Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Bisherige Fassung der Friedhofssatzung	Neufassung	Bemerkungen
<p>§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>(1) Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ingolstadt.</p> <p>(2) Es werden folgende Bestattungseinrichtungen unterhalten:</p> <p>a) städtische Friedhöfe,</p> <p>b) städtische Leichenhäuser und Aussegnungshallen,</p> <p>c) städtische Leichenbestattung.</p> <p>(3) Die Grabmalordnung als Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Ferner sind die Aufteilungspläne (§ 10) Bestandteile dieser Satzung. Diese Aufteilungspläne liegen beim Bestattungsamt und den Friedhofsverwaltungen zur üblichen Dienstzeit für jedermann zur Einsichtnahme auf.</p>	<p>§ 1 Öffentliche Einrichtung und Zweckbestimmung</p> <p>(1) Die Stadt Ingolstadt betreibt Friedhöfe und andere Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung, insbesondere:</p> <p>a. die Friedhöfe Nordfriedhof, Ostfriedhof, Südfriedhof und Westfriedhof;</p> <p>b. die städtischen Ortsteilfriedhöfe Dünzlau, Etting, Friedrichshofen, Gerolfing, Oberhaunstadt und Zuchering,</p> <p>c. Leichenhäuser und Aussegnungshallen,</p> <p>d. den Grabmacher- und Bestattungsdienst.</p> <p>(2) Mit den Bestattungseinrichtungen ermöglicht die Stadt Ingolstadt die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Bestattungsrecht. Die Friedhöfe sind darüber hinaus den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und den Hinterbliebenen zur Pflege des Andenkens gewidmet.</p>	Keine inhaltlichen Änderungen
<p>§ 2 Beisetzungen und Ausgrabungen in städtischen Friedhöfen</p> <p>(1) Die städtischen Friedhöfe stehen zur Verfügung für:</p> <p>a) die Beisetzung der verstorbenen Stadt-einwohner,</p> <p>b) die Beisetzung der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,</p> <p>c) die Beisetzung von Verstorbenen, denen ein</p>	<p>§ 2 Benutzung der Einrichtungen</p> <p>(1) Die Einrichtung steht insbesondere für die Bestattung von</p> <p>a) verstorbenen Einwohnern Ingolstadts;</p> <p>b) im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sofern andernorts keine ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist;</p> <p>c) Verstorbenen, denen zu Lebzeiten ein Grabnutzungsrecht nach § 16 Abs. 3 zustand,</p>	Keine inhaltlichen Änderungen

<p>Grabnutzungsrecht nach § 16 Abs. 3 zustand. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Stadt (Bestattungsamt).</p> <p>(2) Beisetzungen und Ausgrabungen in städtischen Friedhöfen werden ausschließlich von der städtischen Bestattung (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) durchgeführt.</p>	<p>d) Tot- und Fehlgeburten, Feten und Embryonen (Art. 6 Abs. 1 und 2 BestG), zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Bestattung anderer Verstorbener kann aus wichtigem Grund durch die Stadt genehmigt werden.</p> <p>(3) Bestattungen und Öffnung von Gräbern dürfen nur vom städtischen Grabmacher- und Bestattungsdienst oder im Auftrag der Stadt durchgeführt werden.</p>																									
<p>§ 3 Öffnungszeiten der städtischen Friedhöfe</p> <p>(1) Die städtischen Friedhöfe sind zu folgenden Zeiten geöffnet:</p> <p>Oktober bis 14. November 8 bis 17 Uhr 15. November bis Februar 9 bis 17 Uhr März und September 7 bis 18 Uhr April bis August 7 bis 19 Uhr.</p> <p>Für die Dauer der Sommerzeit bleiben die Friedhöfe 1 Stunde länger geöffnet.</p> <p>(2) Am Feiertag Allerheiligen, an Hl. Abend und Silvester bleiben die Friedhöfe bis 24 Uhr, an Allerseelen, am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie an Neujahr bis 20 Uhr geöffnet.</p> <p>(3) Die Schließung der Friedhöfe wird durch Glockenzeichen zehn Minuten vorher angekündigt.</p> <p>(4) Die Stadt kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch sperren. Die Sperrung erfolgt durch den zuständigen Referenten.</p>	<p>§ 3 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die städtischen Friedhöfe sind zu folgenden Zeiten geöffnet:</p> <table border="1" data-bbox="1008 662 1467 1141"> <tr><td>Januar:</td><td>8 bis 17 Uhr *</td></tr> <tr><td>Februar:</td><td>8 bis 17 Uhr *</td></tr> <tr><td>März:</td><td>7 bis 18 Uhr</td></tr> <tr><td>April:</td><td>7 bis 20 Uhr</td></tr> <tr><td>Mai:</td><td>7 bis 20 Uhr</td></tr> <tr><td>Juni:</td><td>7 bis 20 Uhr</td></tr> <tr><td>Juli:</td><td>7 bis 20 Uhr</td></tr> <tr><td>August:</td><td>7 bis 20 Uhr</td></tr> <tr><td>September:</td><td>7 bis 20 Uhr</td></tr> <tr><td>Oktober:</td><td>7 bis 18 Uhr</td></tr> <tr><td>November:</td><td>8 bis 17 Uhr *</td></tr> <tr><td>Dezember:</td><td>8 bis 17 Uhr *</td></tr> </table> <p>(2) An den Feiertagen Allerheiligen, Allerseelen, Hl. Abend, Silvester können die Schließzeiten abweichend festgesetzt werden</p> <p>(3) Das Ende der Öffnungszeiten kann zehn Minuten vorher durch Glockenzeichen angekündigt werden. Die Besucher haben daraufhin den Friedhof</p>	Januar:	8 bis 17 Uhr *	Februar:	8 bis 17 Uhr *	März:	7 bis 18 Uhr	April:	7 bis 20 Uhr	Mai:	7 bis 20 Uhr	Juni:	7 bis 20 Uhr	Juli:	7 bis 20 Uhr	August:	7 bis 20 Uhr	September:	7 bis 20 Uhr	Oktober:	7 bis 18 Uhr	November:	8 bis 17 Uhr *	Dezember:	8 bis 17 Uhr *	<p>Siehe Kurzvortrag</p> <p>* Der Schließdienst wird in diesen Monaten 1 Stunde später, also um 18 Uhr durchgeführt.</p>
Januar:	8 bis 17 Uhr *																									
Februar:	8 bis 17 Uhr *																									
März:	7 bis 18 Uhr																									
April:	7 bis 20 Uhr																									
Mai:	7 bis 20 Uhr																									
Juni:	7 bis 20 Uhr																									
Juli:	7 bis 20 Uhr																									
August:	7 bis 20 Uhr																									
September:	7 bis 20 Uhr																									
Oktober:	7 bis 18 Uhr																									
November:	8 bis 17 Uhr *																									
Dezember:	8 bis 17 Uhr *																									

	<p>rechtzeitig zu verlassen.</p> <p>(4) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann ein Friedhof ganz oder zum Teil für den Besuch gesperrt werden.</p>	
<p>§ 4 Verhalten in städtischen Friedhöfen</p> <p>(1) Die Besucher müssen sich ruhig und der Würde des Friedhofs entsprechend benehmen.</p> <p>(2) Die Benutzer haben sich ferner in den Friedhöfen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.</p> <p>(4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Im einzelnen ist insbesondere untersagt:</p> <p>a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),</p> <p>b) zu rauchen und zu lärmern,</p> <p>c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; das gilt nicht für kleine Handwagen, Kinderwagen, Dienstfahrzeuge des Friedhofspersonals und Fahrzeuge, die nach § 5 für gewerbliche Arbeiten im Friedhof benötigt werden. Die Fahrzeuge dürfen eine Geschwindigkeit von 10 Kilometern pro Stunde nicht überschreiten.</p> <p>d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbsmäßige oder sonstige Dienste anzubieten oder auszuführen,</p> <p>e) die Friedhofsanlagen und -gebäude sowie die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,</p> <p>f) Friedhofsflächen als Kinderspielplätze zu benutzen,</p> <p>g) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den</p>	<p>§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>(1) Die Besucher haben sich auf einem Friedhof so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dabei ist insbesondere auf die besondere Würde eines Friedhofs Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet.</p> <p>(3) Es ist insbesondere untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich außerhalb der Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufzuhalten, 2. Tiere - ausgenommen Blindenführhunde – mitzubringen, 3. alkoholische Getränke zu verzehren oder zu rauchen, 4. vermeidbaren Lärm zu erzeugen oder im Friedhof Ehrensäule zu schießen, 5. die Grabstätten unberechtigt zu betreten, zu verunreinigen oder zu beschädigen, 6. Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen, 7. die Wege mit Fahrzeugen oder anderen, motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln oder mit besonderen Fortbewegungsmitteln im Sinne von § 24 StVO, insbesondere Sportgeräten aller Art, zu befahren. Ausgenommen sind Rollstühle, Krankenfahrstühle, Dienstfahrzeuge der Stadt 	<p>Überarbeitung der Verhaltensregeln mit Ergänzungen und Streichungen zum Verhalten auf dem Friedhof</p>

<p>hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen, h) Rasenflächen - soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist -, Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten, i) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen, j) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Bestattungsamtes und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren, k) der Aufenthalt in den Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeiten (§ 3). (5) Untersagt ist der Aufenthalt mit Fahrrädern in unmittelbarer Nähe von Bestattungsfeiern und Leichenzügen sowie vor Aussegnungs- und Leichenhallen.</p>	<p>und deren Tochterunternehmen sowie Fahrzeuge, die für gewerbliche Arbeiten nach § 5 benötigt werden. Diese Fahrzeuge dürfen eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. Dem Fußverkehr ist Vorrang einzuräumen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben, 9. Druckschriften zu verteilen, die nicht im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind, 10. nicht für die Verwendung als Grabschmuck vorgesehene Behälter für Blumenschmuck (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) zu verwenden oder solche auf dem Friedhof aufzubewahren, 11. im Rahmen der Einrichtung bereitgestellte Gießkannen und Handwagen an anderen als den hierfür vorgesehen Plätzen abzustellen. <p>(4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals zur Umsetzung der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 ist Folge zu leisten.</p>	
<p>§ 5 Gewerbliche Arbeiten in städtischen Friedhöfen (1) Zur Ausübung gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen sind alle selbständigen Handwerker zugelassen. (2) Die Ausübung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten kann untersagt werden, a) wenn die Betroffenen in einem schwerwiegenden Fall wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung oder Grabmalordnung begangen haben, b) wenn das persönliche Verhalten der Betroffenen die</p>	<p>§ 5 Gewerbliche Arbeiten (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestattungsfeiern zu stören, 2. nicht erforderliche Geräuschemissionen zu erzeugen, 3. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder nach Schließung des Friedhofes auszuführen, 4. sperrige Gegenstände, z.B. Arbeitsgerüste, an Sonn- und Feiertagen auf einem Friedhof abzustellen, 	<p>Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen</p>

<p>Untersagung im öffentlichen Interesse angezeigt erscheinen läßt.</p> <p>(3) Die Handwerker sind verpflichtet, nach Abschluß ihrer Arbeiten die Umgebung der Arbeitsstätte wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- oder Pflanzenabraum sowie Bauschutt wird Eigentum der Ausführungsfirmen, ist aus dem Friedhof zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Vorübergehend entfernte Grabsteine, -platten und -einfassungen dürfen nicht in den Grabfeldern gelagert werden. Grabsteine dürfen nur im Einvernehmen mit dem Grabnutzungsberechtigten oder auf besondere Anordnung des Bestattungsamtes entfernt werden.</p> <p>(4) Untersagt ist,</p> <p>a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen,</p> <p>b) Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie nach Schließung des Friedhofes zu verrichten,</p> <p>c) Arbeitsgeräte oder Gegenstände aller Art (z. B. Pflanzenkübel, Blumentöpfe) auf oder hinter Nachbargräbern abzustellen,</p> <p>d) kleine Gerüste und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehenzulassen,</p> <p>e) Kies oder Sand sowie Reste von Materialien im Friedhof zu hinterlassen.</p> <p>(5) Das Befahren der Friedhofswege ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof und nur mit solchen Fahrzeugen gestattet, die hierzu unbedingt benötigt werden. Die Gehwege innerhalb der Grabfelder dürfen mit Motorfahrzeugen nicht befahren werden. Aus zwingenden Gründen kann das Befahren der Friedhofswege ganz oder zum Teil untersagt werden.</p>	<p>5. vorübergehend entfernte Grabsteine, -platten und -einfassungen in den Grabfeldern zu lagern,</p> <p>6. Arbeitsmaterialien wie Kies, Sand, Baustoffe etc. auf dem Friedhof zu entsorgen oder sonst nach Abschluss der Arbeiten zu hinterlassen.</p> <p>7. Arbeitsgeräte oder andere Gegenstände auf oder neben benachbarten Grabstellen, insbesondere hinter Grabdenkmälern, abzustellen,</p> <p>(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.</p> <p>(3) Die Wege auf dem Friedhof dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, wenn dies zum Ausführen von Arbeiten oder zum Transport von Arbeitsmitteln erforderlich ist. Die Gehwege innerhalb eines Grabfeldes dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.</p> <p>(4) Zur Verhütung von Gefahren kann das Befahren aller oder einzelner Friedhofswege verboten werden.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, nach Abschluss ihrer Arbeiten die Umgebung der Arbeitsstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- oder Pflanzenabraum sowie Bauschutt ist aus dem Friedhof zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>(6) Das Betreten eines Friedhofs zur Ausübung eines Gewerbes oder die weitere Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf einem Friedhof kann auf Dauer oder im Einzelfall untersagt werden,</p>	
---	---	--

	<p>wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, 2. der Gewerbetreibende nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für die Ausführung von Arbeiten auf einem Friedhof besitzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn dieser erheblich oder mehrfach gegen die Regelungen dieser Satzung oder der dazu ergangenen Grabmalordnung verstoßen hat. 	
<p>§ 6 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Als Bestattung gilt auch die Unterbringung von Aschenurnen in einer Urnenwandanlage. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnennische geschlossen ist.</p> <p>(2) Das Grab muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Bestattungsamt bestellt sein. Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, so ist bei der Anmeldung das Benutzungsrecht nachzuweisen.</p>	<p>§ 6 Allgemeines</p> <p>(1) Der Antrag auf Durchführung der Bestattung und die Einräumung eines Grabnutzungsrechts für eine bestimmte Art der Grabstätte muss mindestens 48 Stunden vor dem gewünschten Beginn der Bestattung gestellt werden. Die Bestattung in einer bestimmten Grabstätte kann nur verlangt werden, wenn bereits ein entsprechendes Grabnutzungsrecht zu Gunsten der zur Bestattung verpflichteten Personen besteht.</p> <p>(2) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist eine Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde oder in einer Urnenwand. Die Bestattung ist mit der Verfüllung des Grabes oder dem Schließen des Urnenwandgrabes abgeschlossen.</p> <p>(3) Die Stadt kann die Kühlung einer Leiche anordnen. Nach Erteilung einer Genehmigung nach § 19 Abs. 2 Bestattungsverordnung ist anschließend die Kühlung der Leiche unverzüglich zu veranlassen.</p>	<p>Über die Kühlung von Leichen entscheidet das Bestattungsamt nach Ermessen (abhängig u. a. vom Bestattungstermin). Dies entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis</p>
<p>§ 7 Bestattung</p> <p>(1) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung bestimmt das Bestattungsamt. In der Regel finden Bestattungen nur Montag mit Freitag von 13 bis 15 Uhr</p>	<p>§ 7 Aufbahrung</p> <p>(1) Die Leichenhalle dient der Aufbahrung aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden. Sie dient auch zur Aufbahrung von</p>	<p>§ 7 alter Fassung ist nun § 8 n. F. Vorlauffrist für Bestattungen (siehe Kurzvortrag)</p>

<p>statt. Das Bestattungsamt kann davon Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Alle Einzelheiten der Bestattung regelt das Bestattungsamt im Benehmen mit dem Antragsteller oder demjenigen, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, sofern nicht Angehörige bzw. Personensorgeberechtigte widersprechen.</p> <p>(3) Musikalische Darbietungen in der Aussegnungshalle oder am Grabe, welche nicht zum kirchlichen Zeremoniell gehören, sind bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden.</p> <p>(4) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, evtl. Anlage des Grabhügels, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmales und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Gräber oder der Urnenstätten, sind nicht Aufgabe des Bestattungsamtes, sondern sind von der/dem Grabnutzungsberechtigten persönlich oder durch Beauftragte durchzuführen.</p>	<p>auswärtigen Verstorbenen, die auf einen städtischen Friedhof bestattet werden. Desgleichen dient sie der Aufbahrung von Urnen bis zur Beisetzung im Friedhof.</p> <p>(2) Eine Aufbahrung soll im geschlossenen Sarg erfolgen.</p> <p>(3) Ein offener Sarg darf nicht aufgebahrt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiche unmittelbar vor der Bestattung an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt war, 2. das Gesundheitsamt dies zur Verhütung von gesundheitlichen Gefahren untersagt hat, oder 3. der äußere Zustand der Leiche dies erfordert. <p>(4) Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt die sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.</p> <p>(5) Besucher, Angehörige und Gewerbetreibende haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. Ausnahmen erteilt die Stadt.</p> <p>(6) Bildaufnahmen im Besuchergang können von der Stadt untersagt werden, wenn dies zum Persönlichkeitsschutz, der Wahrung der Würde der Verstorbenen oder von Angehörigen erforderlich ist.</p>	
<p>§ 8 Aufbahrung</p> <p>(1) Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden. Desgleichen dient sie der Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg, es sei denn, die Angehörigen bestimmen, daß der Sarg geöffnet bleiben soll.</p> <p>(2) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen</p>	<p>§ 8 Bestattung</p> <p>(1) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung bestimmt die Stadt. Bestattungen erfolgen im Regelfall nur montags bis freitags im Zeitraum von 13 bis 15 Uhr. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.</p> <p>(2) Die für die Bestattung vorgesehenen Säрге und Urnen sind spätestens am Tag vor der Bestattung auf den für die Bestattung vorgesehenen Friedhof zu verbringen.</p> <p>(3) Alle Einzelheiten der Bestattung regelt die Stadt in</p>	<p>§ 8 alter Fassung (a. F.) ist nun § 7 neuer Fassung (n. F.) keine wesentliche Änderung</p>

<p>gelten die Vorschriften des § 20 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 09.12.1970 (BayRS 2127-1-1-A) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Besucher, Angehörige, Gewerbetreibende sowie Beschäftigte von privaten Bestattungsunternehmen haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. Ausgenommen davon sind die Friedhöfe in den Ortsteilen Etting, Gerolfing und Zuchering.</p> <p>(4) Der Sarg muß geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn</p> <p>a) der/die Verstorbene unmittelbar vor seinem/ihrem Tode an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt war,</p> <p>b) das Gesundheitsamt dies aus sonstigen seuchenhygienischen Gründen angeordnet hat,</p> <p>c) die Leiche abstoßend wirkt.</p> <p>(5) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.</p> <p>(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Bestattungsamtes und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung beantragt hat, sofern nicht Angehörige bzw. Personensorgeberechtigte widersprechen.</p>	<p>Abstimmung mit dem Antragsteller oder demjenigen, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, sofern nicht Angehörige widersprechen.</p> <p>(4) Musikalische Darbietungen in der Aussegnungshalle oder am Grabe, die nicht zur Zeremonie eines Geistlichen oder Trauerredners gehören, sind rechtzeitig beim Friedhofsverwalter und den mit der Bestattungsfeier beauftragten Bestatter anzumelden. Musikdarbietungen an der Grabstelle dürfen Bestattungen in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigen.</p> <p>(5) Nach der Bestattung sind verwelkte Blumen und Kränze vom Grabnutzungsberechtigten zeitnah zu entfernen.</p>	
<p>§ 9 Grabarten</p> <p>(1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:</p> <p>a) Reihengräber - Einfachgräber für Sozialhilfeempfänger; ohne Grabverfügungsrecht,</p> <p>b) Familiengräber (Wahlgrabstätten) wie Einfachgräber ab 2. Reihe, Einfachgräber am Weg, Doppelgräber, Dreifach- und Mehrfachgräber,</p>	<p>§ 9 Grabstätten</p> <p>(1) Die Stadt stellt folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grabstätten ohne Grabnutzungsrecht: <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrab b) Kindergrab ohne Grabrecht c) Anonymes Urnengrab zur anonymen Bestattung 2. Grabstätten an denen ein Grabnutzungsrecht zu 	<p>Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen, § 9 Abs. 2 -4 a. F. nun in § 15 n. F.</p>

<p>Nischengräber einfach, Nischengräber doppelt oder mehrfach, Waldgräber einfach, Waldgräber doppelt oder mehrfach, Urnengräber, Kindergräber, Kindergräber (für Kinder bis zu 2 Jahren und Totgeburten) - ohne Grabrecht, Urnennischen in Urnenwandanlagen, c) Gefallenengedächtnisstätten, d) Urnengräber ohne Grabnutzungsrecht für anonyme Urnenbeisetzungen, e) Urnengräber in Urnengemeinschaftsgrabanlagen, f) Urnenbaumgrabstätten (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen Rechte Dritter (Benutzungsrechte) nur nach Maßgabe dieser Satzung. (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Benutzungsrechten in einem bestimmten Friedhof, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, Grabart oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. (4) Grüfte (ausgemauerte Grabstätten) unterliegen besonderen Vorschriften (§ 14 der Grabmalordnung) und bedürfen der Genehmigung der Stadt Ingolstadt.</p>	<p>begründen ist (Wahlgräber): a) Einfachgrab ab 2. Reihe, b) Einfachgrab am Weg, c) Doppelgrab, d) Dreifachgrab, e) Nischeneinfachgrab, f) Nischendoppelgrab, g) Nischendreifachgrab, h) Waldeinfachgrab, i) Walddoppelgrab, j) Walddreifachgrab, k) Urnengrab, l) Kindergrab, 3. Urnensammelgrabanlagen an denen ein Grabnutzungsrecht zu begründen ist: a) Urnenwandgrab, b) Urnengemeinschaftsgrab, c) Urnenbaumgrabstätte, 4. Gefallenengedächtnisstätten. (2) Wird eine Grabstätte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt den Bestattungspflichtigen ein Grab ohne Grabnutzungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) zu. An Gräbern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 kann kein Grabnutzungsrecht erworben werden.</p>	
<p>§ 10 Anlage der Grabstätten Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach der Grabmalordnung und nach den Aufteilungsplänen des Gartenamtes. In diesen können für einzelne Friedhöfe oder Friedhofsteile besondere Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Grabstätten vorgesehen werden, denen sich der Grabnutzungsberechtigte je nach Wahl des Gräberfeldes im Einzelfall zu unterwerfen hat.</p>	<p>§ 10 Örtliche Lage und Gestaltung der Grabstätten Die örtliche Lage der Grabstätte ergibt sich aus dem Aufteilungsplan für den jeweiligen Friedhof. Bei der äußeren Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen der Anlage zu dieser Satzung (Grabmalordnung) einzuhalten. Diese ist Bestandteil der Satzung. Die Grabmalordnung kann für einzelne Friedhöfe oder Friedhofsteile besondere Bestimmungen vorsehen.</p>	<p>Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen</p>

<p>§ 11 Reihengräber (1) Wird eine Grabstätte nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b) nicht in Anspruch genommen, weist das Bestattungsamt den Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu. (2) Für Reihengräber kann ein Grabbenutzungsrecht nicht erworben werden.</p>	<p>§ 11 Größe und Tiefe der Grabstätten, Grüfte (1) Der Abstand zwischen Grabstätten muss mindestens 30 cm betragen. Dies gilt nicht für Urnensammelgrabanlagen. Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens: 1. bei Seichtbelegung 160 cm, 2. bei Tieferlegung 220 cm, 3. bei Kindern unter 2 Jahren 80 cm, unter 7 Jahren 110 cm, unter 12 Jahren 130 cm, 4. Bei Bestattung von Urnen beträgt die Tiefe des Grabes mindestens 80 cm. (2) Die Stadt kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn dies die Bodenbeschaffenheit des Friedhofes erfordert. (3) Die Errichtung einer Grabstätte in Form einer Gruft (ausgemauerte Grabstätte nach § 11 des Anhangs zu dieser Satzung) ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.</p>	<p>§ 11 a. F. wurde zu § 9 n. F. hinzugefügt</p>
<p>§ 12 Urnengräber (1) Urnengräber können für die Dauer der Ruhefrist auf Antrag einer natürlichen Person durch Vergabe eines Benutzungsrechtes erworben werden. (2) Wird das Benutzungsrecht für das Urnengrab nicht verlängert, kann die Stadt die beigesetzten Urnen entfernen. Diese Urnen werden anonym im Friedhof beigesetzt.</p>	<p>§ 12 Belegung von Erdgrabstätten (1) Die Belegung von Grabstätten mit Leichen erfolgt grundsätzlich als Tieferlegung, wenn dies möglich ist. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. (2) Wenn die erste Leiche als Tieferlegung bestattet wurde, kann zu jeder Zeit eine zweite Leiche als Seichtlegung bestattet werden. Eine weitere Belegung mit einer Leiche kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist der zweiten Leiche abgelaufen ist. Für Doppel- oder Dreifachgräber gilt dies entsprechend. (3) Sofern die Verwesung nach der zweiten Bestattung nicht restlos erfolgte, ist eine Exhumierung und Tieferlegung erforderlich. (4) Wenn Kinderleichen in Gräbern für Erwachsene bestattet werden, sind mindestens die für Kinder</p>	<p>§ 12 a. F. wurde durch § 13 n. F. ersetzt. Regelungen des § 12 a. F. sind nun in §§ 15 und 19 n. F. Einführung von Biournen (siehe Kurzvortrag)</p>

	geltenden Tiefen einzuhalten.	
<p>§ 13 Ruhefristen (1) Die Ruhefristen betragen für Leichen - mit Ausnahme des Westfriedhofes: a) bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre, b) bei Kindern über 10 Jahren und bei Erwachsenen 15 Jahre. (2) Im Westfriedhof betragen die Ruhefristen: a) bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre, b) bei Kindern über 10 Jahren und bei Erwachsenen 25 Jahre. (3) Die Ruhefristen betragen für Aschen auf allen Friedhöfen 10 Jahre.</p>	<p>§ 13 Urnenbestattung Urnen können in allen Grabstätten nach § 9 bestattet werden. Bei Urnenbestattungen muss eine Aschekapsel verwendet werden, die biologisch abbaubar ist und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Dies gilt bei Erdbestattungen auch für die Überurne.</p>	<p>§ 13 a. F. entspricht § 14. n. F.</p>
<p>§ 14 Größe und Tiefe der Grabstätten (1) Für die Anlage und äußere Gestaltung der Grabstätten gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung (Anlage). (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt mindestens 30 cm. Dies gilt nicht für Gemeinschafts-, Sammel- und Reihengrabanlagen. Die Tiefe des Grabes beträgt mindestens: a) bei Kindern unter 2 Jahren 80 cm, unter 7 Jahren 110 cm, unter 12 Jahren 130 cm, b) im übrigen 180 cm, c) bei Tieferlegung 240 cm, d) bei Urnen 80 cm. (3) Das Bestattungsamt kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit des Friedhofes dies erfordert.</p>	<p>§ 14 Ruhefristen (1) Die Ruhefrist für Leichen beläuft sich 1. im Westfriedhof für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr auf 15 Jahre, im Übrigen auf 25 Jahre. 2. in allen anderen Friedhöfen für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr auf 10 Jahre, im Übrigen auf 15 Jahre. (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt einheitlich 10 Jahre. (3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.</p>	<p>§ 14 a. F. entspricht grundsätzlich § 11 n. F. Es erfolgte eine Anpassung der Grabtiefe bei Tieferlegung</p>
<p>§ 15 Belegung der Grabstätten (1) In jede Grabstätte kann, wenn die erste Leiche als</p>	<p>§ 15 Grabnutzungsrecht (1) Die Stadt kann mit einer natürlichen Person nach</p>	<p>§ 15 a. F. entspricht § 12 n. F.</p>

<p>Tieferlegung bestattet wurde, zu jeder Zeit eine zweite Leiche als Seichtlegung bestattet werden. Eine dritte Belegung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist der zweiten Leiche bereits überschritten ist.</p> <p>(2) Ist die Verwesung der/des zuletzt Bestatteten nicht restlos erfolgt, kann erst nach Exhumierung mit Tieferlegung eine weitere Bestattung erfolgen. Ist eine Tieferlegung nicht möglich, muß eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(3) Wenn Kinderleichen in Erwachsenengräbern beerdigt werden, so sind sie mindestens in die für Kinder geltenden Tiefen zu legen.</p> <p>(4) Ist in einem Grab eine Tieferlegung der/des Verstorbenen möglich, so ist sie durchzuführen. Das Bestattungsamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>(5) In Urnennischenanlagen ist die Zahl der möglichen Hinterstellungen durch die Größe der Nischen beschränkt. Wird ein Nutzungsrecht an einer Urnennische nicht verlängert oder muß eine Urne aus anderen Gründen entfernt werden, erfolgt die endgültige Beisetzung der Urne anonym, sofern die Nutzungsberechtigten oder andere Angehörige der/des Verstorbenen keine andere zulässige Bestattungsart beantragen.</p> <p>(6) An jedem Baum des Urnenbaumgrabstättenfeldes sind 5 Urnenbaumgrabstätten möglich. In Urnensammelgrabanlagen und Urnenbaumgrabstätten können in jedem Einzelgrabplatz zwei Urnen übereinander beigesetzt werden. Bei Wiederbelegungen nach Ende der Ruhefrist können die Urnen anonym an einer anderen Stelle des Friedhofs beigesetzt werden. Zulässig ist nach Ablauf der Ruhefrist auch das Öffnen der Urnen, wenn die Aschenreste wieder im bisherigen Grabplatz beigesetzt werden.</p>	<p>Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich rechtliches Nutzungsrecht an einer Grabstelle (Grabnutzungsrecht) verleihen. Die Stadt bleibt nach der Bestellung eines Nutzungsrechts Eigentümerin der Grabstätte.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf die Verleihung eines Grabnutzungsrechts in einem bestimmten Friedhof, an einer bestimmten Stelle des Friedhofs, oder einer bestimmten Grabart besteht nicht. Die Vereinbarung eines Grabnutzungsrechts verleiht keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte.</p> <p>(3) Das Grabnutzungsrecht wird bei der ersten Vereinbarung nur eingeräumt, wenn es mindestens die Dauer der festgelegten Ruhefrist umfasst. Es kann über die Ruhefrist hinaus bis zur Dauer von 25 Jahren erworben werden.</p> <p>(4) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren rechtswirksam.</p> <p>(5) Der Inhaber des Grabnutzungsrechts erhält auf Wunsch eine Graburkunde über die Dauer des Grabnutzungsrechts.</p> <p>(6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht in seinem Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (insbesondere Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(7) Nach dem Erlöschen kann die Stadt uneingeschränkt über die Grabstätte verfügen.</p> <p>(8) Jede Änderung der Anschrift muss der Nutzungsberechtigte dem Bestattungsamt mitteilen.</p>	
--	---	--

<p>§ 16 Nutzungsrechte an Grabstätten</p> <p>(1) Das Grabnutzungsrecht wird beim Ersterwerb auf die Dauer der festgelegten Ruhefrist vergeben. Grabstätten aller Art können beim Ersterwerb über die Ruhefrist hinaus bis zur Dauer von 25 Jahren erworben werden.</p> <p>(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann das Bestattungsamt über die Grabstätte anderweitig verfügen, sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabstättengebühr verliehen, worüber den Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.</p> <p>(4) Die/Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder ihrer/seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Das Bestattungsamt kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>§ 16 Übertragung eines Grabnutzungsrechts</p> <p>(1) Auf Antrag oder mit schriftlicher Einwilligung des Grabnutzungsberechtigten kann das Grabnutzungsrecht an Ehegatten, Lebenspartner oder einen Abkömmling übertragen werden (Umschreibung). Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes kann beansprucht werden, wenn es aufgrund einer rechtsgültigen, letztwilligen Verfügung einer bestimmten Person zugewandt wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.</p> <p>(3) Sofern keine Umschreibung nach Abs. 2 erfolgen kann, wird das Grabnutzungsrecht auf den Auftraggeber der Bestattung, der gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) bestattungspflichtig ist, umgeschrieben. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Bestattung kann eine Person, die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV bestattungspflichtig ist und in einer höheren Rangfolge steht, die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf seine Person beantragen.</p> <p>(4) Steht das Nutzungsrecht mehreren Personen gleichberechtigt zu, entscheidet die Stadt Ingolstadt über die Verleihung, sofern sich die Berechtigten nicht innerhalb einer angemessenen Frist einigen oder eine gerichtliche Entscheidung getroffen wird.</p> <p>(5) Wird ein nicht eingetragenes Nutzungsrecht behauptet, wird vorbehaltlich eines anderen Nachweises angenommen, dass ein Nutzungsrecht in der Reihenfolge der Absätze 2 und 3 demjenigen eingeräumt werden kann, der den Anspruch erhebt.</p> <p>(6) Eine mehrjährige Pflege eines bestimmten Grabes oder die Übernahme der Gebühr für das</p>	<p>§ 16 a. F. entspricht § 15 n. F.</p>
---	--	---

	Grabnutzungsrecht einer anderen Person begründet keinen Anspruch auf eine Umschreibung.	
<p>§ 17 Umschreibung des Grabnutzungsrechtes</p> <p>(1) Zu Lebzeiten der/des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Nutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beantragen, wenn die/der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. Das Bestattungsamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 bewilligen.</p> <p>(2) Nach dem Tode der/des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es von der/dem Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben ein Ehegatte oder ein Abkömmling der/des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.</p> <p>(3) Liegt keine rechtsgültige Verfügung vor, wird die Umschreibung auf Antrag in folgender Reihenfolge durch das Bestattungsamt vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für den überlebenden Ehegatten, b) für die Kinder (auch für die nichtehelichen Kinder eines Nutzungsberechtigten), c) für die Adoptiv- und Stiefkinder, d) für die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) für die Eltern, f) für die vollbürtigen Geschwister, g) für die Stiefgeschwister, h) für die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben, i) für andere Personen, die dem Verstorbenen nahestanden. 	<p>§ 17 Verlängerung, Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das Grabnutzungsrecht wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten um volle Jahre verlängert. (2) Das Grabnutzungsrecht kann für mindestens 3 und bis zu 25 vollen Jahren verlängert werden. Die Mehrfachbelegung einer Grabstätte ist nur zulässig, wenn ein bereits bestehendes Grabnutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Mindestruhefrist der weiteren Bestattung verlängert wird. (3) Bei einer Verlängerung kann nur ein Grabnutzungsrecht von höchstens 25 Jahren im Voraus vereinbart werden. (4) Nach Ablauf der letzten Ruhefrist kann mit Zustimmung der Stadt auf das Grabnutzungsrecht verzichtet werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt einer schriftlichen Verzichtserklärung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang widerspricht. Nach Wirksamkeit des Verzichts oder des Ablauf der Frist nach Satz 1 müssen Grabmal, Einfassungen, Abdeckungen und die Anpflanzung innerhalb von 3 Monaten auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durch eine fachlich geeignete Firma entfernt werden. Nach dieser Frist kann die Stadt Ingolstadt über das Grabmal verfügen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für den Grabnutzungsberechtigten oder dessen Erben. 	<p>§ 17 a. F. entspricht § 16 n. F. Künftig kann der bestattungspflichtige Auftraggeber der Bestattung das Grabnutzungsrecht übernehmen ohne vorherige förmliche Zustimmung von anderen Bestattungspflichtigen (z. B. weitere Geschwister). Dies dient der Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligten (Angehörige, Bestatter, Bestattungsamt)</p>

<p>(4) Innerhalb der einzelnen Nachfolgekassen hat das höhere Alter das Vorrecht.</p> <p>(5) Ist ein Nutzungsrecht nicht eingetragen, so wird vorbehaltlich eines anderen Nachweises angenommen, daß das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der Absätze 2 und 3 demjenigen zusteht, der den Anspruch erhebt.</p> <p>(6) Von einem mehrjährigen Grabstättenpflegeverhältnis oder der Einzahlung der Grabgebühren kann kein Übergang des Nutzungsrechtes abgeleitet werden.</p>		
<p>§ 18 Verlängerung und Ablauf des Grabnutzungsrechtes</p> <p>(1) Das Grabnutzungsrecht kann verlängert werden, wenn die/der Nutzungsberechtigte die Verlängerung beantragt. Bei der Belegung einer Grabstätte wird das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist für die neue Belegung verlängert. Nutzungsrechte werden nur um volle Jahre verlängert.</p> <p>(2) Das Grabnutzungsrecht wird für die Dauer von 10 Jahren, mindestens jedoch bis zum Ablauf der geltenden Mindestruhefrist verlängert. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht auch für andere Zeiträume, längstens für 25 Jahre erteilt werden.</p> <p>(3) Beantragt die/der Nutzungsberechtigte die Verlängerung nicht, so verfügt das Bestattungsamt über das Grab. Die/Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal, die Einfassung und die Anpflanzung auf ihre/seine Kosten zu entfernen. Geschieht dies innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes nicht, dann ist das Bestattungsamt auch insoweit zur Verfügung berechtigt. Ein Anspruch auf Entschädigung</p>	<p>§ 18 Widerruf von Grabnutzungsrechten</p> <p>(1) Ein Grabnutzungsrecht kann von der Stadt widerrufen werden, wenn die Grabstätte aus zwingenden Gründen nicht mehr am bisherigen Ort belassen werden kann. Ist die Ruhefrist für die zuletzt erfolgte Bestattung noch nicht abgelaufen, ist ein Widerruf gegen den ausdrücklichen Willen des Nutzungsberechtigten nicht zulässig. Die Kosten für eine Umbettung und Verlegung der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts trägt die Stadt Ingolstadt.</p> <p>(2) Das Grabnutzungsrecht kann von der Stadt auch widerrufen werden, wenn die Vorschriften über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte trotz einer Anordnung zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände nicht eingehalten werden. Vor dem Widerruf ist der Grabnutzungsrechtliche anzufragen und auf die Folgen des Widerrufs hinzuweisen.</p>	<p>§ 18 a. F. entspricht § 17 n. F. (Grabrechtsverlängerungen siehe Kurzvortrag)</p>

besteht für die/den Grabnutzungsberechtigte/n nicht.		
<p>§ 19 Beschränkung von Grabnutzungsrechten</p> <p>(1) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Stadt Ingolstadt entzogen werden wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem bisherigen Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des/der Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist der/des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>(2) Ein gleichwertiger, für die Restdauer der Ruhefrist kostenloser Ersatz (Grabplatz wie auch Steinmetz- und Gärtnerkosten) ist durch die Stadt zu erbringen.</p> <p>(3) Das Grabnutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die/der Nutzungsberechtigte den Vorschriften über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte trotz Aufforderung und Belehrung über den bevorstehenden Entzug des Rechtes innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Für die Räumung der Grabstätte gilt § 18 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 dieser Satzung.</p>	<p>§ 19 Urnensammelgrabanlagen</p> <p>(1) Urnensammelgrabanlagen (Urnensammelgräber, Urnengemeinschaftsgräber und Urnenbaumgrabstätten) werden von der Stadt Ingolstadt angelegt und gepflegt. In einem einzelnen Grab einer Urnensammelgrabanlage können bis zu zwei Urnen bestattet werden.</p> <p>(2) Urnensammelgräber, Urnengemeinschaftsgräber und Urnenbaumgrabstätten dürfen nicht bepflanzt werden. Auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen der jeweiligen Anlage dürfen Schnittblumen, Blumengebinde, Grablichter und vergleichbare Gegenstände abgelegt werden. Die Stadt ist berechtigt, unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen und zu entsorgen.</p> <p>(3) Die Abdeckplatte eines Urnensammelgrabes, Urnengemeinschaftsgrabes oder einer Urnenbaumgrabstätte kann auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durch eine fachlich geeignete Firma (z. B. Steinmetz) beschriftet werden. Die Verwendung anderer als der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abdeckplatten ist unzulässig. Die Grabmalordnung gilt entsprechend.</p> <p>(4) Das Anbringen von Gegenständen an Bäumen von Urnenbaumgrabstätten ist unzulässig. Die Stadt ist berechtigt, Pflegemaßnahmen an den Bäumen der Urnenbaumgrabstätten durchzuführen. Bei Untergang oder Beschädigung eines Baumes besteht für den Grabnutzungsberechtigten weder ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich noch auf Nachpflanzung in der gleichen Art und Größe.</p> <p>(5) Die Stadt ist berechtigt, Urnen nach Ablauf der Nutzungsfrist aus dem Urnensammelgrab zu entfernen und die Asche an einer anderen Stelle des</p>	<p>§ 19 a. F. entspricht inhaltlich § 18 n. F.</p>

	Friedhofs zu bestatten.	
<p>§ 20 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht Auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht kann nur mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.</p>	<p>§ 20 Pflege und Instandhaltung (1) Jede Erdgrabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Tag der letzten Bestattung in einer des Friedhofes würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist der Grabnutzungsberechtigte. (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. (3) Reihengrabanlagen werden durch die Stadt betreut. (4) Eine Bepflanzung oder gärtnerische Pflege außerhalb der eigenen Grabfläche ist nicht gestattet. Schotter und Kies darf nicht in Abteilungen mit Rasen gestreut werden.</p>	<p>§ 20 a. F. wurde in § 17 Abs. 4 n. F. eingearbeitet</p>
<p>§ 21 Bisherige Nutzungsrechte Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Regelungen des Nutzungsrechtes, die von den vorhergehenden Bestimmungen abweichen, bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten.</p>	<p>§ 21 Gefallenengedächtnisstätten (1) Für die Gefallenen des Ersten und Zweiten Weltkrieges hat die Stadt besondere Gedächtnisstätten angelegt. (2) Diese Anlagen werden durch die Stadt unterhalten. Hinterbliebenen steht kein Nutzungsrecht an diesen Grabstätten zu.</p>	<p>§ 21 a. F. wird ersatzlos gestrichen</p>
<p>§ 22 Pflege und Instandhaltung (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate vom Tag der letzten Beerdigung ab in einer des Friedhofes würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist die/der jeweilige Grabnutzungsberechtigte. (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. (3) Reihengrabanlagen werden durch die Stadt betreut. (4) Urnensammelgrabanlagen und</p>	<p>§ 22 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten, Abfallvermeidung und Abfallentsorgung (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und deren Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten wird von der Stadt zur Erhaltung des Gesamtbildes überwacht. (2) Gehölze, strauch- oder baumartige Pflanzen auf den Grabstätten dürfen nicht höher sein als die</p>	<p>§ 22 a. F. ist nun § 20 n. F. Regelungen zu Urnengemeinschaftsgräbern, Urnenwandgräbern und Urnenbaumgrabstätten wurden in § 19 n. F. zusammengefasst</p>

<p>Urnenbaumgrabstätten werden von der Stadt angelegt und gepflegt. Das Bepflanzen der Gräber und das Anbringen eigener Namenstafeln usw. ist unzulässig. Schnittblumen, Blumengebinde, Grablichter usw. sollen auf die dafür vorgesehenen Ablageflächen der jeweiligen Anlage abgelegt werden. Auf den Grabplätzen abgelegter Grabschmuck wird von den Mitarbeitern der Stadt bei Pflegemaßnahmen auf die Ablageflächen umgelegt. Unansehnlich gewordener Grabschmuck wird von den Mitarbeitern nach deren Ermessen entfernt und entsorgt.</p> <p>(5) Bei Urnenbaumgrabstätten ist das Anbringen von Gegenständen an den Bäumen unzulässig. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, Pflegeeingriffe an den Bäumen der Urnenbaumgrabstätten durchzuführen. Bei Untergang oder Beschädigung des Baumes besteht für den Grabnutzungsberechtigten weder ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich noch auf Nachpflanzung eines Baumes in der gleichen Art und Größe.</p>	<p>Grabmale.</p> <p>(3) Die Stadt kann verlangen, dass stark wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher entfernt werden. Dies kann auch verlangt werden, wenn diese das Gesamtbild in einer der Würde des Friedhofs verletzenden Weise stören.</p> <p>(4) Anpflanzungen neben den Grabstätten sind verboten und dürfen nur von der Stadt ausgeführt werden.</p> <p>(5) Friedhofsabfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter einzuwerfen, Kränze und große Gebinde an die nächstliegenden, entsprechend gekennzeichneten Lagerstellen zu verbringen.</p> <p>(6) Grabschmuck, Blumengebinde und Kränze mit Kunststoffbestandteilen, Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen dürfen auf den Grabstätten nicht verwendet werden.</p>	
<p>§ 23 Gefallenengedächtnisstätten</p> <p>(1) Für die Gefallenen des Ersten und Zweiten Weltkrieges hat die Stadt Ingolstadt besondere Gedächtnisstätten angelegt.</p> <p>(2) Diese Anlagen werden durch die Stadt unterhalten. Die Hinterbliebenen haben kein Nutzungsrecht an diesen Grabstätten.</p>	<p>§ 23 Grabmale und Einfriedungen</p> <p>(1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist - unbeschadet sonstiger Vorschriften - nur nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung (Grabmalordnung) zulässig. Bei Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Urnenbaumgrabstätten ist das Aufstellen von Grabmalen unzulässig.</p> <p>(2) Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Belegung der Grabstätte ist ein Grabmal zu</p>	<p>§ 23 a. F. ist nun § 21 n. F.</p>

	<p>errichten. Darauf kann verzichtet werden, wenn dies nach der Grabmalordnung zulässig ist.</p> <p>(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.</p> <p>(4) Vor der Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Plan dem Verwalter des jeweiligen Friedhofs durch den Ausführenden vorzulegen.</p> <p>(5) Ohne Erlaubnis oder Einverständnis der Stadt aufgestellte Grabmale sind von den Verpflichteten nachzubessern oder zu entfernen, wenn diese den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, eine nach Abs. 3 erforderliche Bescheinigung nicht vorgelegt wurde oder den gestalterischen Merkmalen der Grabmalordnung widersprechen. § 27 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Soweit es zur Wahrung der Rechte anderer</p>	
--	---	--

	<p>notwendig ist oder es der Friedhofszweck erfordert, ist die Stadt berechtigt, Anordnungen zu Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen zu erlassen.</p>	
<p>§ 24 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten, Abfallvermeidung und Abfallentsorgung (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Anpflanzungen werden vom städtischen Gartenamt im Interesse des Gesamtbildes überwacht. (2) Gehölze, strauch- oder baumartige Pflanzen auf den Grabstätten dürfen nicht höher sein als die Grabdenkmale. (3) Für die Grabstätten sollen winterharte, kriechende Pflanzen verwendet werden. Alle Gewächse sollen nicht höher als 10 bis 15 cm sein. (4) Das Bestattungsamt kann verlangen, daß stark wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher entfernt werden. Die Entfernung kann auch sonst verlangt werden, wenn das Gesamtbild in einer der Würde des Friedhofs verletzenden Weise gestört wird. (5) Anpflanzungen neben den Grabstätten dürfen nur vom städtischen Gartenamt ausgeführt werden. (6) Friedhofsabfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter einzuwerfen, Kränze und große Gebinde an die nächstliegenden, dafür gekennzeichneten Lagerstellen zu</p>	<p>§ 24 Exhumierung, Umbettung (1) Exhumierung von Leichen und Umbettung von Urnen ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Die Umbettung von Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. (2) Exhumierungen dürfen nur in den Monaten September bis Mai und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn diese von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet wurde. (3) Angehörige und Zuschauer dürfen bei der Ausgrabung oder Umbettung nicht anwesend sein. (4) Bei beschädigten Särgen sind die Leichen oder Leichenteile vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich zu bestatten. (5) Alle Kosten für Verwaltungsverfahren und Exhumierung bzw. Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dieser haftet für alle Schäden, die durch die Exhumierung bzw. Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.</p>	<p>§ 24 a. F. ist nun § 22 n. F.</p>

<p>verbringen. (7) Grabschmuck, Blumengebinde und Kränze mit Kunststoffbestandteilen, Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen, Kunststoffpflanzen sowie Behältnisse und Grablichter aus Kunststoff oder mit Kunststoffanteil dürfen auf den Grabstätten nicht verwendet werden.</p>		
<p>§ 25 Grabmale und Einfriedungen (1) Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Belegung der Grabstätten sind Grabmale aufzustellen. Auf die Aufstellung kann verzichtet werden, wenn dies die nach der Grabmalordnung ergangenen Gestaltungsvorschriften zulassen. Bei Reihengräbern ist das Aufstellen von Grabmalen nicht erforderlich. In Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnenbaumgrabstätten ist das Aufstellen von Grabmalen unzulässig. (2) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist - unbeschadet sonstiger Vorschriften - nur nach Maßgabe der Grabmalordnung (Anlage) zulässig. Die Stadt Ingolstadt ist berechtigt, soweit es zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen beziehen. (3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.</p>	<p>§ 25 Außerdienststellung und Entwidmung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Jeder städtische Friedhof oder Friedhofsteil sowie einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund oder im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Betrieb genommen oder entwidmet werden. (2) Durch die Beendigung des Betriebs werden weitere Beisetzungen ausgeschlossen. Mit der Entwidmung endet die Eigenschaft als öffentlicher Friedhof. Die Nutzungsberechtigten erhalten bei einer Außerdienststellung oder Entwidmung einen schriftlichen Bescheid. (3) Im Falle der Entwidmung werden die Leichen für die verbleibende Ruhezeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet. Soweit im Falle der Außerdienststellung Umbettungen erforderlich werden, gilt Satz 1 entsprechend. Der Umbettungstermin soll möglichst mit dem Bescheid einen Monat vorher an den Nutzungsberechtigten mitgeteilt werden. (4) Dem Nutzungsberechtigten wird bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zugewiesen, wenn bei einer Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in einer Grabstätte erloschen ist. (5) Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 werden auf Kosten der Stadt erstellt. Das bisherige 	<p>§ 25 a. F. ist nun § 23 n. F.</p>

<p>Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.</p> <p>(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind von den Verpflichteten zu entfernen, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, eine nach Abs. 3 erforderliche Bescheinigung nicht vorgelegt wurde oder den gestalterischen Merkmalen der Grabmalordnung widersprechen. § 29 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Die Aufstellung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nur gestattet, wenn der genehmigte Plan dem Friedhofsverwalter durch die/den Ausführende/n vorgelegt wird.</p>	<p>Nutzungsrecht gilt für die Ersatzgrabstätte weiter.</p>	
<p>§ 26 Exhumierung, Umbettung (1) Exhumierungen und Umbettungen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten können innerhalb der Ruhefrist nur vorgenommen werden, wenn das Gesundheitsamt</p>	<p>§ 26 Haftungsausschluss Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Grababsenkungen entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nicht für Schäden, die durch Dritte oder satzungswidrige</p>	<p>§ 26 a. F. ist nun § 24 n. F. Die Regelungen zur Umbettung wurden an die Rechtsprechung angepasst. Durch die Einführung von</p>

<p>keine Einwände erhebt. Im Allgemeinen sollen in der ersten Hälfte der Ruhefrist Exhumierungen und Umbettungen nur im öffentlichen Interesse erfolgen.</p> <p>(2) Exhumierungen und Umbettungen können nur in den Monaten September mit Mai und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Ausgrabungen, die von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet werden.</p> <p>(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.</p> <p>(4) Die Kosten der Exhumierung bzw. Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Exhumierung bzw. die Umbettung entstehen, hat die/der Antragsteller/in zu tragen.</p> <p>(5) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten. Die entsprechenden Kosten hat dabei die/der Antragsteller/in zu bezahlen.</p>	<p>Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.</p>	<p>Biournen ist eine Umbettung von Biournen grundsätzlich nicht mehr möglich</p>
<p>§ 27 Außerdienststellung und Entwidmung</p> <p>(1) Jeder städtische Friedhof oder städtische Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten auf städtischen Friedhöfen.</p> <p>(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte</p>	<p>§ 27 Anordnungen für den Einzelfall</p> <p>Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p>	<p>§ 27 a. F. ist nun § 25 n. F.</p>

<p>der Toten verloren. Von jeder Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten erhält die/der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.</p> <p>(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise für die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p>		
<p>§ 28 Haftungsausschluss Die Stadt Ingolstadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie durch Tiere entstehen. Ausgenommen hiervon ist ein grob fahrlässiges Verhalten städtischer Bediensteter.</p>	<p>§ 28 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern handelt, wer entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Abs. 3 <ol style="list-style-type: none"> a) sich außerhalb der Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält, b) Tiere - ausgenommen Blindenführhunde – 	<p>§ 28 a. F. ist nun § 26 n. F Der Haftungsausschluss wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt angepasst.</p>

	<p>mitbringt,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) alkoholische Getränke verzehrt oder raucht, d) vermeidbaren Lärm erzeugt, e) die Grabstätten unberechtigt betritt, verunreinigt oder beschädigt, f) Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen entsorgt, g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder anderen, motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln oder mit besonderen Fortbewegungsmitteln im Sinne von § 24 StVO, insbesondere Sportgeräten aller Art, befährt, h) Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt, i) Druckschriften verteilt, die nicht im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind. <p>2. § 5 Abs.1</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestattungsfeiern stört, b) nicht erforderliche Geräuschemissionen erzeugt, c) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder nach Schließung des Friedhofes ausführt, d) sperrige Gegenstände, z.B. Arbeitsgerüste, an Sonn- und Feiertagen auf einem Friedhof abstellt, e) vorübergehend entfernte Grabsteine, -platten und -einfassungen in den Grabfeldern lagert, f) Arbeitsmaterialien wie Kies, Sand, Baustoffe etc. auf dem Friedhof entsorgt oder sonst nach Abschluss der Arbeiten hinterlässt, g) Arbeitsgeräte oder andere Gegenstände auf oder neben benachbarten Grabstellen, insbesondere hinter Grabdenkmälern abstellt. <p>3. § 5 Abs. 3 einen Weg auf einem Friedhof mit einem Fahrzeug befährt, ohne dass dies zum Ausführen</p>	
--	--	--

	<p>von Arbeiten oder zum Transport von Arbeitsmitteln erforderlich ist oder einen Gehweg innerhalb eines Grabfeldes mit einem Motorfahrzeug befährt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. § 5 Abs. 5 nach Abschluss der Arbeiten die Umgebung der Arbeitsstätte nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt. 5. § 8 Abs. 2 die für die Bestattung vorgesehenen Säрге und Urnen nicht am Tag vor der Bestattung auf den für die Bestattung vorgesehenen Friedhof verbringt. 6. § 19 Abs. 2 Satz 1 Urnensammelgrabanlagen bepflanzt. 7. § 19 Abs. 4 Satz 1 Gegenstände an Bäumen von Urnenbaumgrabstätten anbringt. 8. § 20 Abs. 1 Satz 1 eine Erdgrabstätte nicht fristgerecht herrichtet, nicht gärtnerisch anlegt oder nicht in diesem Zustand erhält. 9. § 20 Abs. 2 die zulässige Höhe des Grabbeetes überschreitet oder Grabhügel anlegt. 10. § 20 Abs. 4 Satz 2 Schotter oder Kies in Abteilungen mit Rasen streut. 11. § 22 Abs. 4 Anpflanzungen neben den Grabstätten ausführt. 12. § 22 Abs. 5 Friedhofsabfall nicht in die vorgesehenen Behälter einwirft, oder Kränze oder große Gebinde nicht in die gekennzeichneten Lagerstellen verbringt. 13. § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Grabmalordnung Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder ändert. 14. § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Grabmalordnung eine Anzeige nicht oder verspätet erstattet. 15. § 23 Abs. 2 nach Ablauf der Frist kein Grabmal 	
--	---	--

	errichtet, obwohl er dazu verpflichtet ist. 16. § 23 Abs. 4 Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen aufstellt, ohne dem Friedhofsverwalter den genehmigten Plan vorgelegt zu haben.	
§ 29 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 11.11.1970 (BayRS 2010-2-I) in der jeweils gültigen Fassung.	§ 29 Gebühren Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben. Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug dieser Satzung werden nach der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt erhoben.	§ 29 a. F. ist nun § 27 n. F.
§ 30 Zuwiderhandlungen Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. den Bestimmungen des § 4 über das Verhalten in städtischen Friedhöfen zuwiderhandelt, 2. den Bestimmungen des § 5 über gewerbliche Arbeiten in städtischen Friedhöfen zuwiderhandelt, 3. entgegen § 8 Abs. 3 den Aufbahrungsraum betritt, 4. den Bestimmungen des § 22 Abs. 1, 2, 4 und 5 über die Pflege und Instandhaltung der Grabstätten zuwiderhandelt, 5. den Bestimmungen des § 24 über die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten, die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung zuwiderhandelt, 6. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1	§ 30 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 5. November 1996 (AM Nr. 47 vom 21.11.1996), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. August 2017 (AM Nr. 37 vom 13.09.2017) außer Kraft.	§ 30 a. F. ist nun § 28 n. F. Es erfolgte eine grundlegende Anpassung der Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten

<p>Grabmalordnung Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet oder ändert, 7. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 15 der Grabmalordnung die Aufstellung eines Grabmals nicht rechtzeitig vor Beginn und unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten dem Friedhofsverwalter angezeigt hat. 8. die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Anordnungen der Stadt über Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht befolgt, 9. entgegen § 25 Abs. 4 Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen aufstellt, ohne dem Friedhofsverwalter den genehmigen Plan vorgelegt zu haben.</p>		
<p>§ 31 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.</p>		<p>§ 31 a. F. ist nun § 30 n. F.</p>
<p>Grabmalordnung (Anlage zur Friedhofssatzung) § 1 Genehmigungspflicht (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Entfernung oder Wiederaufstellung von Grabmalen ist beim Friedhofsverwalter anzuzeigen. (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 in doppelter Fertigung beim Gartenamt zu beantragen. Die Zeichnungen müssen Ansichten, Grundriss und Schnitt des Grabmales mit Maßangaben sowie die Inschrift enthalten. Das zu verwendende Material des Grabmales und der Einfassung und deren Bearbeitung sind anzugeben. Die Pläne sind vom Verfasser zu unterzeichnen.</p>	<p>Grabmalordnung (Anlage nach § 10 und § 23 Abs. 1 dieser Satzung) § 1 Genehmigungs- und Anzeigepflicht (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Aufstellung, Entfernung oder Wiederaufstellung eines Grabmales ist rechtzeitig vor Beginn und unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten dem Friedhofsverwalter durch den beauftragten Steinmetz anzuzeigen. (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung beim Gartenamt zu beantragen. Die</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p> <p>(4) Vor der Genehmigung ist es nicht gestattet, ein Grabmal aufzustellen. Die Stadt kann ein widerrechtlich aufgestelltes Grabmal entfernen lassen. Die Kosten für das Entfernen hat der Grabnutzungsberechtigte zu tragen.</p>	<p>Zeichnungen müssen Ansichten, Grundriss und Schnitt des Grabmals mit Maßangaben sowie die Inschrift enthalten. Das zu verwendende Material des Grabmales und der Einfassung und deren Bearbeitung sind anzugeben. Die Pläne sind vom Verfasser zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p> <p>(4) Vor der Genehmigung ist es nicht gestattet, ein Grabmal aufzustellen. Die Stadt kann ein widerrechtlich aufgestelltes Grabmal entfernen lassen. Die Kosten für das Entfernen hat der Grabnutzungsberechtigte zu tragen.</p>	
<p>§ 2 Gestaltungsgrundsätze</p> <p>Jedes Grabmal muss in seiner Gestaltung, in Inhalt und Art der Inschrift der Würde des Friedhofes entsprechen. Die Grabanlagen sind so zu gestalten, dass keine Gefahren für Friedhofsbesucher von ihnen ausgehen. Die vom Nutzungsberechtigten oder Steinmetzbetrieb gestaltete Grabfläche darf die üblichen Grabgrößen des jeweiligen Friedhofes / Grabfeldes nicht übersteigen. Der Steinmetz ist verpflichtet, sich nach der Grabgröße zu erkundigen.</p>	<p>§ 2 Gestaltungsgrundsätze</p> <p>Jedes Grabmal muss in seiner Gestaltung, in Inhalt und Art der Inschrift der Würde des Friedhofes entsprechen. Die Grabanlagen sind so zu gestalten, dass keine Gefahren für Friedhofsbesucher von ihnen ausgehen. Die vom Nutzungsberechtigten oder Steinmetzbetrieb gestaltete Grabfläche darf die üblichen Grabgrößen des jeweiligen Friedhofes / Grabfeldes nicht übersteigen. Der Steinmetz ist verpflichtet, sich nach der Grabgröße zu erkundigen.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
<p>§ 3 Wahlmöglichkeit</p> <p>(1) Auf den Hauptfriedhöfen Nord-, Ost- und Südfriedhof sind Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Zwischen den beiden Abteilungsarten kann gewählt werden. Die Antragsteller sollen vor Ort über die Gestaltungsbestimmungen informiert werden. Das Informationsgespräch ist schriftlich zu protokollieren, wenn sich Antragsteller für ein Grab in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsbestimmungen entscheiden.</p> <p>(2) In folgenden Friedhofsabteilungen gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften:</p>	<p>§ 3 Wahlmöglichkeit</p> <p>(1) Auf den Hauptfriedhöfen Nord-, Ost- und Südfriedhof sind Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Zwischen den beiden Abteilungsarten kann gewählt werden. Die Antragsteller sollen vor Ort über die Gestaltungsbestimmungen informiert werden. Das Informationsgespräch ist schriftlich zu protokollieren, wenn sich Antragsteller für ein Grab in einer Abteilung mit besonderen</p>	<p>Die Anzahl der geschützten Abteilungen wurde reduziert. (siehe Kurzvortrag Liberalisierung der Grabmalordnung)</p>

<p>Nordfriedhof: A1, A2, A3, B1, B2, C1, C2, D3, E1, E2, E3, E4, F1, F2, F3, F4, G1, G2, G3, G4, H1, H2, H3, H4, J1, J2, J4, J5, O2</p> <p>Ostfriedhof: A1, A2, A3, B1, B2, B3, B3a, B4, B5, B8, C2, K, U, W2</p> <p>Südfriedhof: 1A, 1B, 2A, 2B, 2C, 2D, 2E, 2F, 3A, 3B, 3C, 3D, 3E, 3F, 4A, 4B, 4C, 5A, 5B, 5C, 5D, 5E, 5F, 5G, 6A, 6B, 6C, 6D, 6E, 6F, 6G, 6H, 6I, 6J, 6K, 6L, 6M, 6N, 7A, 7B, 7C, 7D, 7E, 7F, 7G, 7J, 7U, 8A, 8B, 8C, 8D, 8E, 8F, 8G, 9A, 9B, 9C, 9D, 9E, 9G, 10A, 10B, 10C, 10D, 10E, 10F, 11A, 11B, 11C, 11D, 11E, 11F, 11G, 11H, 11I, 12A, 12B, 12C, 12D, 12U, 13A, 13B, 13E, 14A, 14B, 14D, 14G, 15A, 15B, 15D, 15E, 18A, K, U.</p>	<p>Gestaltungsbestimmungen entscheiden.</p> <p>(2) In folgenden Friedhofsabteilungen gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften: Nordfriedhof: E1, E2, E3, E4 Ostfriedhof: B1, B2, B3, B3a Südfriedhof: 10C, 10D, 10E, 10F</p>	
<p>§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) a) Maximale Ansichtsflächen der stehenden Grabmale einschließlich Sockel: - Einfachgrab: 0,7 m² - Doppelgrab: 1,5 m² - Wald-Einfachgrab: 1,0 m² - Wald-Doppelgrab: 1,5 m² - Kreuze aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen: bis 190 cm hoch, Kreuzsockel bei Einzelgräbern: 0,4 m² Kreuzsockel bei Doppelgräbern: 0,8 m² - Urnen-/Kindergräber - stehend: 0,32 m²</p> <p>b) Maximale Größe der liegenden Grabmale: - Einfachgrab: Länge 130 cm, Breite 45 cm, Vorlegeplatte 50x45 - Doppelgrab: Länge 130 cm, Breite 45 cm, Vorlegeplatte 50x45 - Liegende Grabmale auf Urnen- und Kindergräbern dürfen die max. Grabgröße nicht überschreiten.</p> <p>(2) Stärken der Grabmale: - Grabmale aus Naturstein - stehend: mindestens 18 cm - Grabmale aus Naturstein - liegend: maximal 30 cm - Urnen-/Kindergräber - stehend: mindestens 15 cm</p>	<p>§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Maximale Ansichtsflächen der stehenden Grabmale einschließlich Sockel: - Einfachgrab: 0,7 m² - Doppelgrab: 1,5 m² - Wald-Einfachgrab: 1,0 m² - Wald-Doppelgrab: 1,5 m² - Kreuze aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen: bis 190 cm hoch,</p> <p>(2) Kreuzsockel bei Einzelgräbern: - 0,4 m², Kreuzsockel - bei Doppelgräbern: 0,8 m² - Urnen-/Kindergräber-stehend: 0,32 m²</p> <p>(3) Maximale Größe der liegenden Grabmale: - Einfachgrab: Länge 130 cm, Breite 45 cm, Vorlegeplatte 50x45 cm - Doppelgrab: Länge 130 cm, Breite 45 cm, Vorlegeplatte 50x45 cm - Liegende Grabmale auf Urnen- und Kindergräbern dürfen die max. Grabgröße nicht überschreiten.</p>	<p>Die Gestaltungsvorschriften wurden gelockert (siehe Kurzvortrag Liberalisierung der Grabmalordnung)</p>

<p>- Urnen-/Kindergräber - liegend: maximal 20 cm</p> <p>(3) Abdeckplatten auf Steineinfassungen sind zulässig, auch in Verbindung mit stehenden Grabmalen, wenn die Abdeckplatte und das stehende Grabmal den Vorschriften des Abs. 4 entsprechen. Die Abdeckplatten sind maximal bis zur vollen Grabgröße zulässig. Unter stehenden Grabmalen sind Sockel mit einer dem Grabmal entsprechenden Bearbeitung zulässig. Der Sockel ist Bestandteil der gesamten Ansichtsfläche.</p> <p>(4) Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten: Die sichtbaren Teile der Grabmale müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein. Ein leichtes Anschleifen der handwerklich bearbeiteten Oberfläche ist möglich. Geflammte Steine sind zulässig. Bei liegenden Grabmalen können die Seiten geschliffen sein.</p> <p>(5) Außerdem gilt folgendes:</p> <p>a) Bodenplatten unter stehenden Grabsteinen müssen mit der anschließenden Rasenfläche ebenerdig sein. Die Breite der Bodenplatte darf maximal 5 cm breiter als die Stein-/Sockelstärke sein. Die Breite des Sockels darf ebenfalls insgesamt maximal 5 cm breiter als die Steinstärke sein. Unter stehenden Grabmalen dürfen auch Sockel errichtet werden. Der Sockel ist Bestandteil der Ansichtsfläche. Bodenplatten unter liegenden Grabsteinen sind nicht zulässig.</p> <p>b) Steineinfassungen sind zugelassen, soweit sie oben und außen handwerklich bearbeitet worden sind. Eine Schleifung der Innenseite von Steineinfassungen ist möglich. Die Stärke der Einfassungen darf max. 10 cm betragen und die Höhe max. 12 cm. Auch Metallrahmen als Einfassungen sind mit einer maximalen Flacheisenstärke von 0,8 cm erlaubt; diese müssen ebenerdig eingebaut werden. Die Verwendung von Schotter und Riesel innerhalb der Grabfläche ist nicht zulässig.</p>	<p>(4) Abdeckplatten auf Steineinfassungen sind zulässig, auch in Verbindung mit stehenden Grabmalen, wenn die Abdeckplatte und das stehende Grabmal den Vorschriften des Absatzes 5 entsprechen. Die Abdeckplatten sind maximal bis zur vollen Grabgröße zulässig. Unter stehenden Grabmalen sind Sockel mit einer dem Grabmal entsprechenden Bearbeitung zulässig. Der Sockel ist Bestandteil der gesamten Ansichtsfläche.</p> <p>(5) Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.</p> <p>(6) Außerdem gilt folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bodenplatten unter stehenden Grabsteinen müssen mit der anschließenden Rasenfläche ebenerdig sein. Die Breite der Bodenplatte darf maximal 5 cm breiter als die Stein-/Sockelstärke sein. Die Breite des Sockels darf ebenfalls insgesamt maximal 5 cm breiter als die Steinstärke sein. Unter stehenden Grabmalen dürfen auch Sockel errichtet werden. Der Sockel ist Bestandteil der Ansichtsfläche. Bodenplatten unter liegenden Grabsteinen sind nicht zulässig. 2. Steineinfassungen sind zugelassen. 	
<p>§ 5 Ausnahmeregelungen</p> <p>(1) Die Stadt lässt Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 mit 4 zu, wenn eine besondere künstlerische</p>	<p>§ 5 Ausnahmeregelungen</p> <p>(1) Die Stadt lässt Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 mit 5 zu, wenn eine besondere</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>Leistung in Proportion, Bearbeitung und Idee vorliegt, oder ein historisches Grabmal wiedererrichtet werden soll und wenn sich das Grabmal in die Umgebung einfügt. (2) Ausnahmen können auch zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des § 4 für die/den Grabnutzungsberechtigte/n eine unbillige Härte bedeuten würde. (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entscheidet ein Gremium, das sich zusammensetzt aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Leiter des Gartenamtes (Vorsitzender), 2. dem Leiter des Standes- und Bestattungsamtes, 3. dem von den Steinmetzen bestimmten Obmann der Region 10, 4. einem weiteren von den Steinmetzen bestimmten Vertreter, 5. einem Vertreter des zuständigen Bezirksausschusses bei stadtbezirksbedeutsamen Belangen <p>Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.</p>	<p>künstlerische Leistung in Proportion und Idee vorliegt, oder ein historisches Grabmal wiedererrichtet werden soll und wenn sich das Grabmal in die Umgebung einfügt. (2) Ausnahmen können auch zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des § 4 für den Grabnutzungsberechtigten eine unbillige Härte bedeuten. (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entscheidet ein Gremium, das sich zusammensetzt aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Leiter des Gartenamtes (Vorsitzender), 2. dem Leiter des Standes- und Bestattungsamtes, 3. dem von den Steinmetzen bestimmten Obmann der Region 10, 4. einem weiteren von den Steinmetzen bestimmten Vertreter, 5. einem Vertreter des zuständigen Bezirksausschusses bei stadtbezirksbedeutsamen Belangen. <p>Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.</p>	
<p>§ 6 Zugang zu den Grabstätten, Einfassungen und Einfriedungen Die an die Grabfläche angrenzenden Rasenflächen dürfen nicht verändert werden (z.B. kein Riesel, keine Platten).</p>	<p>§ 6 Zugang zu den Grabstätten, Einfassungen und Einfriedungen Die an die Grabfläche angrenzenden Rasenflächen dürfen nicht verändert werden (z. B. kein Kies, keine Platten).</p>	Keine inhaltlichen Änderungen
<p>§ 7 Aufstellernamen Auf jedem Grabmal ist der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, in unauffälliger Weise anzubringen, jedoch nicht auf der Vorderseite.</p>	<p>§ 7 Aufstellernamen Auf jedem Grabmal ist der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, in unauffälliger Weise anzubringen, jedoch nicht auf der Vorderseite.</p>	Keine inhaltlichen Änderungen
<p>§ 8 Gründung (1) Die Grabmale sind nach den Versetzrichtlinien standsicher aufzustellen. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen. (2) In allen nach 1976 eröffneten Friedhöfen bzw.</p>	<p>§ 8 Gründung (1) Die Grabmale sind nach der BIV-Richtlinie (Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen) des Bundesverbands deutscher Steinmetze in der</p>	Künftig gilt aus rechtlichen Gründen die BIV-Richtlinie

<p>Friedhofsteilen sind die Grabstätten mit Ausnahme der Plattengräber, Gräber mit liegenden Steinen, Urnengräber und der Kindergräber mit Fundamenten versehen. Beim Erwerb des Grabnutzungsrechts werden die Herstellungskosten verrechnet.</p> <p>(3) Im Westfriedhof werden wegen der besonderen Bodenverhältnisse nach Bestattungen oder auf Wunsch neue Fundamente durch die Stadt erstellt. Die Herstellungskosten werden vom Grabnutzungsberechtigten erhoben.</p>	<p>jeweils geltenden Fassung standsicher aufzustellen. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.</p> <p>(2) In allen nach 1976 eröffneten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen sind die Grabstätten mit Ausnahme der Plattengräber, Gräber mit liegenden Steinen, Urnengräber und der Kindergräber mit Fundamenten zu versehen.</p> <p>(3) Im Westfriedhof werden wegen der besonderen Bodenverhältnisse nach Bestattungen oder auf Wunsch neue Fundamente durch die Stadt erstellt.</p>	
<p>§ 9 Unterhaltung und Haftung Der Grabnutzungsberechtigte ist für den verkehrssicheren Zustand der Grabanlage verantwortlich. Mängel daran sind unverzüglich zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Die Stadt ist nicht verpflichtet entfernte Teile einer Grabanlage aufzubewahren.</p>	<p>§ 9 Unterhalt und Haftung Der Grabnutzungsberechtigte ist für den verkehrssicheren Zustand der Grabanlage verantwortlich. Mängel daran sind unverzüglich zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Die Stadt ist nicht verpflichtet entfernte Teile einer Grabanlage aufzubewahren.</p>	Keine inhaltlichen Änderungen
<p>§ 10 Grabauflösung Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der zuletzt Nutzungsberechtigte die Grabanlagen durch eine fachlich geeignete Firma, z.B. einen Steinmetzbetrieb, entfernen zu lassen. Werden diese innerhalb von 3 Monaten nicht entfernt, ist die Stadt berechtigt, die Grabanlage auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Entschädigungsansprüche wegen entsorgter Grabmale bestehen nicht.</p>	<p>§ 10 Schutz von wertvollen Grabmalen (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale stehen unter besonderem Schutz der Stadt und werden in einem Verzeichnis geführt. (2) Ohne Genehmigung der Stadt dürfen sie weder entfernt noch abgeändert werden.</p>	§ 10 a. F. der Grabmalordnung wurde in § 17 Abs. 4 der Friedhofssatzung n. F. geregelt
<p>§ 11 Schutz von wertvollen Grabmalen (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale stehen unter besonderem Schutz der Stadt und werden in einem Verzeichnis geführt. (2) Ohne Genehmigung der Stadt dürfen sie weder entfernt noch abgeändert werden.</p>	<p>§ 11 Sonderbestimmungen für Grüfte (1) Gruftanlagen sind in den dafür ausgewiesenen Abteilungen nach dem Stand der Technik und den entsprechenden Normen fachgerecht herzustellen. Eine entsprechende statische Berechnung ist dem Grabmalplan beizulegen. Die Gruftanlagen sind</p>	§ 11 a. F. entspricht § 10 n. F.

	<p>wasserdicht herzustellen.</p> <p>(2) Eine Gruft ist mindestens 30 cm unter dem Geländeniveau mit einem mehrteiligen Deckel herzustellen.</p> <p>(3) Gräfte dürfen nur durch eine fachlich geeignete Firma z. B. Steinmetzbetrieb geöffnet oder geschlossen werden.</p>	
<p>§ 12 Sonderbestimmungen für Gräfte</p> <p>(1) Gruftanlagen sind in den dafür ausgewiesenen Abteilungen nach dem Stand der Technik und den entsprechenden Normen fachgerecht herzustellen. Eine entsprechende statische Berechnung ist dem Grabmalplan beizulegen. Die Gruftanlagen sind wasserdicht herzustellen.</p> <p>(2) Eine Gruft ist mindestens 30 cm unter dem Geländeniveau mit einem mehrteiligen Deckel herzustellen..</p> <p>(3) Gräfte dürfen nur durch eine von der Stadt beauftragte Fachfirma geöffnet oder geschlossen werden.</p>	-	§ 12 a. F. entspricht § 11 n. F.
<p>§ 13 Anzeigepflicht</p> <p>Die Aufstellung eines Grabmales ist rechtzeitig vor Beginn und unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten dem Friedhofsverwalter durch den beauftragten Steinmetz anzuzeigen.</p>	-	Regelung in § 1 Abs. 1 der Grabmalordnung
<p>§ 14 Urnengemeinschaftsanlage</p> <p>(1) Bei Benutzung der Urnenwandanlage können die Abdeckplatten der Nischen durch einen von der/von dem Nutzungsberechtigten beauftragten Fachbetrieb beschriftet werden. Eine Verwendung anderer als die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abdeckplatten ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Bei Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Urnenbaumgrabanlagen können von der Stadt Ingolstadt zur Verfügung gestellte Namenstafeln von einem von den Nutzungsberechtigten beauftragten Fachbetrieb beschriftet und in der für die Anlage vorgesehenen Weise eingebaut werden. Die Verwendung anderer als die von der Stadt zur Verfügung gestellten Namenstafeln ist unzulässig. Die §§ 1 und 2 dieser Grabmalordnung gelten entsprechend</p>	-	Regelungen zu Urnengemeinschaftsgräbern, Urnenwandgräbern und Urnenbaumgrabstätten wurden in § 19 der Friedhofssatzung n. F. zusammengefasst